

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 5 (1913)

Heft: 7

Rubrik: Kongresse und Konferenzen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

licher Akt ausschliesslich gegen unsere Landwirtschaft, begegnet werden.

Ueber die in Aussicht genommene Organisation der Liga und deren Arbeitsprogramm ist ein Statutenentwurf ausgearbeitet worden, der allen Interessenten auf Verlangen vom Verband schweiz. Konsumvereine zugestellt wird und der in einer konstituierenden Versammlung noch endgültig bereinigt werden soll.

Wir sind der Ueberzeugung, dass sich auf diesem Boden alle Freunde einer billigen Lebenshaltung des Schweizervolkes, insbesondere auch die Vertreter unserer für den Export arbeitenden Industrien ohne Rücksicht auf sonstige politische, konfessionelle oder wirtschaftliche Gegensätze zum gemeinsamen Vorgehen finden lassen und wir richten an alle Freunde dieser Bestrebungen einen dringenden Appell, nicht etwa aus untergeordneten Rücksichten zur Seite zu stehen, sondern der neuen Liga als Mitglied beizutreten und solche tatkräftig zu unterstützen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass auch die den unterzeichneten Initiativ-Verbänden angehörenden Untersektionen und Verbandsvereine etc. Mitglieder der Liga werden können und zum Beitritt freundlichst eingeladen sind.

Es ist in Aussicht genommen, sobald das Initiativkomitee über die Zahl der Anmeldungen und der Teilnehmer an einer Gründungsversammlung einigermaßen orientiert ist, eine konstituierende Sitzung der Liga einzuberufen, in der alles weitere vorgekehrt werden soll. Zeit und Ort dieser Versammlung werden den angemeldeten Organisationen respektive Personen im gegebenen Zeitpunkt zur Kenntnis gebracht und es rechnen heute schon auf zahlreiche Teilnahme an dieser konstituierenden Sitzung

*Der Verband schweiz. Konsumvereine
(V. S. K.),*

Der Schweiz. Gewerkschaftsbund,

Der Schweiz. Arbeiterbund.



Kongresse und Konferenzen.

Kongress der Arbeitskammer Tessin.

Derselbe tagte am 9. und 10. August in Bellinzona, anwesend waren zirka 30 Delegierte, die 20 Sektionen vertraten. Als Gäste nahmen teil: Cafassi für die Umanitaria Milano, De Falco und Bianchi, Redakteure, Kolb für den Gewerkschaftsbund sowie Viret vom Lebens- und Genussmittelarbeiterverband.

Nach längerer Diskussion wurden die Berichte genehmigt, aus denselben geht hervor, dass die Arbeitskammer, obschon sie sich über den ganzen Kanton erstreckt, das denkbar möglichste tat in bezug auf Agitation, Rechtsschutz und Leitung der Bewegung, als auch Inspektion der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe, und wenn

nicht allen Wünschen der Berufsverbände Rechnung getragen wurde, so hinderten daran speziell die finanziellen Verhältnisse der Institution. Wohl leisten die Umanitaria und die schweiz. Verbände, die Kantonsregierung an die Einnahmen einen Beitrag von jährlich Fr. 3300.—, doch ist das Tätigkeitsgebiet als auch die Tätigkeit selbst derart ausgedehnt, dass diese Mittel nicht reichen, um alle Arbeiten überwäligen zu können. Streiks waren im letzten Jahre 10. Das Arbeitsvermittlungsbureau weist die Zahl von 405 angemeldeten Arbeitern vor. Rechtsfälle aus Arbeitsverhältnissen wurden 98 erledigt. Aus der Fabrikinspektion ergibt sich, dass seitens der Regierung nach Antrag der Arbeitskammer zirka Fr. 400.— für Bussen wegen Uebertretungen des Fabrikgesetzes verhängt werden mussten, eine gewiss nicht kleine Summe nur für einen Kanton. Es geschah dies wegen verbotener Nachtarbeit, Arbeit nach 5 Uhr Samstags, Unterlassung von Unfallanzeigen, Mängel in den Fabriken, gewalttätige Aufzwingung von Fabrikreglementen etc.

Der Kassenbericht zeigte immerhin eine Besserung gegenüber dem Vorjahre.

Es wurde nach verflussener Diskussion über den Bericht eine Resolution angenommen, welche die in letzter Zeit erfolgten Ausweisungen von Mitgliedern verurteilt, und verlangt, dass das schweiz. Asylrecht respektiert werden müsse. Auch wurde die immer noch vorkommende Sonntagsarbeit in gewissen Steinbrüchen gerügt, und beschlossen, diesbezüglich bei der Regierung vorstellig zu werden.

Als offizielles Publikationsorgan wurde der «Operaio», Organ des Gewerkschaftsbundes bestimmt. Bedauert wurde ebenfalls die feindliche Stellung der Typographen im Tessin gegenüber der Arbeitskammer, und der Wunsch ausgesprochen, dass diese der Institution erhalten bleiben und gemeinsam an der Förderung der Organisationen im Tessin mitarbeiten werden.

Um die Einnahmen zu stärken und gleichzeitig auch, um die Unorganisierten zu Zahlungen für sie aufzuwendende Arbeit zu veranlassen, beliebte ein Antrag, dass zukünftig für Rechtsauskünfte und Führung von Rechtsprozessen ein Beitrag an die erwachsenen Kosten zu zahlen sei.

Als Sitz der Arbeitskammer wurde mit grosser Mehrheit ab 1. September Bellinzona bestimmt.

In Sachen Reorganisation erklärten die auswärtigen Vertreter, dass sie nicht abgeneigt zu grösseren Subventionen seien, sofern sich die Tätigkeit des Sekretariates etwas mehr auf die von den schweiz. Berufsverbänden gewünschten Gebiete erstrecke. Da aber konstatiert wurde, dass ein Sekretär allein niemals der auszuführenden Arbeit gewachsen sei, wurde unter Vorbehalt der Genehmigung der Berufsverbände beschlossen, einen weitem Sekretär in der Person von Canevascini Guglielmo, früherer Sekretär der Arbeitskammer, anzustellen.

Der bisherige Sekretär Mantegazzi wurde in seinem Amte weiter bestätigt, doch hat dieser nach Vornahme der ganzen Reorganisation die Bureauarbeiten zu versehen.

Es ist nun zu hoffen, dass durch diese Neuerungen es möglich sein dürfte, die vielen unorganisierten Arbeiter im Tessin, speziell in Fabriken mit stabilen Berufsarbeitern, baldigst zu organisieren, und dass auch in bezug auf Kontrolle über die Handhabung der gesetzlichen Schutzbestimmungen für die Arbeiter etwas energischer vorgegangen werden kann, und renitente Unternehmer, deren es leider noch viele im Kanton Tessin gibt, gezwungen werden, die Gesetze ebenfalls zu respektieren. Im Gegenteil zu andern Kongressen italienischer Zunge kann konstatiert werden, dass die Verhandlungen ruhig und sachlich verliefen und vom Resultat alle Delegierten befriedigt waren.

Am Abend des ersten Verhandlungstages hat sich der Gemeinderat Bellinzona erlaubt, in verdankenswerter Weise direkt vor dem Kongresslokal den Delegierten ein zweistündiges Konzert zu geben. K.



Internationale Gewerkschaftsbewegung.

Der Sieg der holländischen Zigarrenarbeiter.

(IS) Der Kampf der holländischen Zigarrenarbeiter ist endlich mit Erfolg beendet worden, nachdem er vom 20. Januar bis zum 20. Mai gedauert hat. Damals hatten die vier Arbeitervereine in diesem Gewerbe nach vielen vergeblichen Konferenzen mit den Unternehmern den Streik proklamiert, in Rotterdam mit 325, Dordrecht mit 50 und Gorinchen mit 40 Ausständigen, zu dem Zweck, in erster Linie eine Lohnverbesserung zu erzielen. Von diesen 415 gehörten 263 zum freien Verbands. Der Fabrikantenverband forderte die Aufhebung dieser Streiks. Andernfalls sollten alle organisierten Arbeiter am 17. Februar ausgesperrt werden. Die Vorstände der vier Verbände (des niederländischen oder « modernen », des römisch-katholischen, des christlichen Verbandes und der anarchistischen Föderation) antworteten darauf, dass dies nur möglich sei, wenn die Unternehmer ihnen annehmbare Lohnvorschläge machen würden. Darauf wurde die Aussperrung vom 17. Februar an proklamiert. Der genannte Verbands ebenfalls angeschlossene Fabrikantenverein in Amsterdam beteiligte sich anfangs nicht an dieser Aussperrung, hauptsächlich aus dem Grunde, weil in Amsterdam schon am 14. November 1912 eine Lohnverständigung erzielt worden war. Der Vorstand des Arbeitgeberverbandes wusste die Amsterdamer Unternehmer umzustimmen, sodass auch hier zwei Wochen später die Sperre begann. Die Zahl der Ausständigen und Ausgesperrten betrug: 3006 Mitglieder des niederländischen Verbandes, 886 der Föderation, 470 des römisch-katholischen Verbandes und 389 des christlichen Verbandes, im ganzen 4751. Anfangs weigerten sich die Arbeitgeber, mit den vier Vorständen zu konferieren, solange der Streik an den drei genannten Plätzen nicht beendet sei. Nachdem aber die Vorstände wiederholt schriftlich erklärt hatten, dass es sich nur um die Einwilligung gerechter Lohnforderungen handle, erklärte der Vorstand des Arbeitgeberverbandes, dass er zur Unterhandlung bereit sei. Es folgten darauf einige Konferenzen, welche aber keinen Erfolg hatten. Die Unternehmer hatten nichts anderes zu sagen, als dass sie einen Lohnausschuss eingesetzt hätten, der mit gewissen Lohnvorschlägen kommen werde, die für das ganze Land gelten sollten, sobald die drei Ausstände beendet wären. Schliesslich liessen die Arbeitgeber diesen Standpunkt fallen. Ohne dass die drei Streiks aufgehoben waren, wurde der Lohnausschuss von den Unternehmern eingeschoben, um in dieser Weise das Prestige des Bundesvorstandes aufrecht zu erhalten. Mit diesem Lohnausschuss wurde nun auch einige Male unterhandelt, ohne dass man zu einer Einigung gelangte. Am 25. April wurde die letzte Konferenz abgehalten, welche wieder keine Verständigung brachte, obwohl viele der Arbeitgeber glaubten, dass eine solche nun wohl zu erzielen gewesen wäre. Zwar hatten die Arbeitgeber bedeutende Zugeständnisse gemacht, aber in einem wichtigen Punkte blieb man uneinig, nämlich wegen der progressiven Erhöhung für 4 und 5 Cents-Zigarren.

Am 3. Mai schickten die vier Vorstände eine Lohnliste ein, welche eine Lohnregelung für alle Arbeitgebervereine im Lande enthielt. Diese Lohnregelung blieb hinter den ursprünglichen im gemeinschaftlichen Programm

ausgedrückten Forderungen zurück. Nach einigen Tagen antwortete nicht der Lohnausschuss, sondern der Bundesvorstand, dass er bereit sei, mit den Vorständen von neuem über die « ermässigten » Lohnvorschläge zu unterhandeln, jedoch unter der Bedingung, dass die Vorstände mit einem Mandat versehen sein würden, damit eventuell eine Entscheidung genommen werden könnte. Weiter hätten die vier Vorstände in Betracht zu ziehen, dass der Bundesvorstand keine Entscheidung betreffs der Löhne für die Jahre 1914 und 1915 fassen könne. Die vier Vorstände gaben sich hiermit zufrieden, so dass die Konferenz mit dem Bundesvorstand am 19. Mai tagte. Das Resultat war, dass der Arbeitgeberverband in die am 3. Mai von den Arbeitern eingereichten Lohnvorschläge *völlig einwilligte*. Das ist ein bedeutender Erfolg, nicht nur, weil dies eine Regelung der bisher völlig unregulierten Lohnverhältnisse herbeiführte, sondern auch, weil die Minimallohne auf eine Höhe gebracht sind, die uns allen Grund zur Zufriedenheit geben kann. Der Mindestlohn für Formarbeit ist jetzt auf 4 Gulden (florins) per mille gestellt, so dass alle Arbeit, die früher unter diesem Lohn gemacht wurde, nun um $\frac{1}{4}$ bis 1 Gulden höher bezahlt wird. Dieses Minimum von 4 fl. gilt nur für die allerbilligsten Zigarren, z. B. solche zu $1\frac{1}{2}$ und 2 cents, so dass die Löhne im Verhältnis zu dem Preis der Zigarren steigen; eine $2\frac{1}{2}$ cents Zigarre z. B. muss in der Folge mit fl. 4.50 bezahlt werden usw.

Für Handarbeit ist das Minimum natürlich bedeutend höher. Dies ist für schlanke Sorten auf fl. 5.50 und für « Knack »-Sorten auf fl. 6.25 bestimmt. Auch diese Regulierung bringt den Arbeitern viel Vorteil, weil im Lande noch ziemlich viel « Knack »-Arbeit zu fl. 5.50 gemacht wird, sogar in den grossen Städten, wie Haag, Utrecht usw. Alles dies sind die niedrigsten Minimallohne. Sie gelten hauptsächlich für die drei nördlichen Provinzen, teilweise für Geldern und noch für einzelne kleine Städte. In den übrigen Orten des Landes ist das Minimum höher. In Dordrecht ist z. B. der Mindestlohn fl. 4.25 (Formarbeit), in Haag fl. 4.75, in Rotterdam fl. 5.— und in Amsterdam sogar fl. 5.25. In Amsterdam ist für Hand-« Knack »-Arbeit ein Mindestlohn von fl. 6.25 festgestellt, für ganz Nordholland und für Haag ist dieser fl. 6.50, für Rotterdam fl. 6.75 und für Amsterdam fl. 7.—.

In der Praxis kommt diese Regelung darauf hinaus, dass der weitaus grösste Teil der Tabakarbeiter eine Lohn-erhöhung von $\frac{1}{2}$ bis 3 Gulden pro Woche bekommt. Der durchschnittliche Wochenlohn ist für alle um ungefähr 1 Gulden gestiegen. Man darf also wohl behaupten, dass dies nicht nur für die Tabakarbeiter von sehr grosser Bedeutung ist, sondern auch für die ganze niederländische Arbeiterklasse. Die erwähnten Löhne gelten ausschliesslich für gewöhnliche Zigarrenmodelle. Für schwierige oder aussergewöhnliche Modelle muss ein höherer Lohn bezahlt werden. Wenn der Unternehmer an die Bearbeitung oder Ausführung besondere Anforderungen stellt, ist auch extra Bezahlung vorgeschrieben. Weiter ist auch der Lohn für Imitationshandarbeit reguliert worden. Die Minimalanzahl Formen, welche ein Arbeitgeber verschaffen muss, beträgt 15. Wird diese Zahl kleiner, so muss der Lohn in demselben Verhältnis steigen, so dass z. B. bei 14 Formen der Lohn um fl. 0.25, bei 10 Formen um fl. 0.50 erhöht wird usw. Dies war vor dem Kampf auch noch ganz unreguliert. Schliesslich ist festgestellt worden, dass das Material, das den Arbeitern zur Verarbeitung gegeben wird, ordentlich zubereitet werden soll. Einige Unternehmer liessen bisher die Arbeiter sogar noch den Tabak anfeuchten. Das Deckblatt soll so sortiert sein, dass daraus alle Blätter entfernt sind, aus denen keine Zigarre zu machen ist. Falls doch die Bereitung des Tabaks vom Unternehmer verlangt wird, so soll er dafür besonders bezahlen. Endlich ist noch die Bestimmung zu erwähnen, dass auch die Löhne für die Arbeiter